



Ausgegeben in Steinfurt am 22. Dezember 2022			Nr. 50/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
397	15.12.2022	Erneute öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen 2023 vom 15.12.2022 (Abfallgebührensatzung); (Bekanntmachung 49/2022/391 erfolgte ohne die Anlagen 2 und 3)	575 – 583
398	16.12.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-14-17499	583
399	19.12.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-43-17803	584
400	19.12.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17670	584
401	20.12.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17447/17446	585
402	20.12.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-43-17668	585
403	20.12.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-33-17565/17564	586
404	20.12.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-17674	586
405	20.12.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-24-17712	587
406	22.12.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-17570	587
407	22.12.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-45-17796	588
408	22.12.2022	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Steinfurt durch die Bezirksregierung Münster	588

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

397. Erneute öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen 2023 vom 15.12.2022 (Abfallgebührensatzung)

Die Bekanntmachung 49/2022/391 erfolgte zunächst ohne die Anlagen 2 und 3

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG - vom 21.10.69 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LKrWG- vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136), und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 15.12.2021 hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen 2023 (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) und von dieser oder vom Kreis Steinfurt beauftragte Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen sind berechtigt, die Gebühren für die Benutzung der Anlagen zu erheben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Benutzung der Zentraldeponie Altenberge, der Annahmestellen, des Schadstoffmobiles und des Kompostwerkes Saerbeck wird die Gebühr nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet.
 - a) Für angelieferte Gemische aus zwei oder mehr Abfallarten, die jedoch nur als eine Abfallart deklariert sind, ist die jeweils höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen.
 - b) Anlieferungen gem. Anlage 1 lfd. Nr. 4 und 5, die mehr als 3 Gew.-% Störstoffanteil enthalten, werden nach lfd. Nr. 4a (Bio-/Grünabfälle Störstoffanteil > 3 Gew.-%) berechnet.

Die Feststellung zur Überschreitung des Störstoffanteils von 3 Gew.-% erfolgt durch eine Analyse eines unabhängigen Gutachters, sofern diese nicht offensichtlich augenscheinlich erkennbar ist.

Bei Ausfall der Waage wird nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges abgerechnet, wenn der Anlieferer das Nettogewicht nicht aufgrund des Wiegescheines einer anderen geeichten Waage nachweisen kann.

Die Gebühr für Kleinanlieferer wird nach der Anzahl der Anlieferungen und nach der Menge berechnet. Für den Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck werden abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung die von Kleinanlieferern angelieferten Abfälle bis zu einem definierten Maximalvolumen nach Volumen berechnet.

- (2) Für die Nutzung des Schadstoffmobiles wird neben der Entsorgungsgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr für die Zeit der Inanspruchnahme (Standzeiten der mit Personal besetzten und am Sammeltag eingesetzten Sammelfahrzeuge) sowie anfallende Mautkosten (Pauschale je Einsatz) berechnet.
- (3) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 gedeckt sind, wird eine nach Einwohnerzahlen der Städte oder Gemeinden berechnete Gebühr (Sockelbetrag) erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Zahlen für den 30.06. (Stichtag) des Vorjahres. Dieser Sockelbetrag wird den Städten und Gemeinden vierteljährlich als Gebühr berechnet.
- (4) Entsprechend dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Steinfurt und gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG sind die Gebühren so gestaltet, dass bereits über die Gebühren Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.
- (5) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage 1).
- (6) Die volumenbezogenen Gebühren für die Gebührenerhebung von Kleinanlieferern am Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif „Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck“ (Anlage 2).
- (7) Für an den Grünannahmesammelstellen angelieferten Grünabfällen wird mindestens eine Gebühr von 12,00 € erhoben, mit Ausnahme der Grünabfallanlieferungen gem. dem Gebührentarif (Anlage 1), lfd. Nr. 7. Für von Privathaushalte an der Deponie Altenberge angelieferte Kleinmengen (max. 0,5 t) an unbelastetem Boden wird die Mindestgebühr auf 8,50 € (lfd. Nr. 9) festgelegt. Für alle weiteren Abfallanlieferungen wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben, mit Ausnahme der Anlieferungen gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) lfd. Nr. 6.

Die für den Wertstoffhof am Kompostwerk zu erhebenden Mindestgebühren für Kleinanlieferer ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 3

Gebühr für den Sockelbetrag

- (1) Die auf die Einwohnerzahl bezogene Gebühr beträgt 2,00 €/EW jährlich.

Diese Gebühr verringert oder erhöht sich für die Gemeinden, die einzelne Sammelgruppen gem. § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz -ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S.3436) optieren und/oder die dem Kreis die Sammlung gem. § 5 Abs. 6 LKrWG gemäß der nachstehenden Aufstellung übertragen:

Elektroaltgeräteentsorgung:			
<i>Der Sockelbetrag wird durch Optierung der Sammelgruppen 4 + 5 um folgenden Betrag reduziert:</i>			
	Einwohner	Sockelreduktion	Kosten Sockel
Sammelgruppen 4 und 5 inkl. Elektrokleingerätecontainer	450.176	0,25 €	112.544 €
Reduzierung			112.544 €
<i>Der Sockelbetrag wird durch Übertragung der Sammlung auf den Kreis um folgenden Betrag erhöht:</i>			
System je Sammelgruppe (SG)	Einwohner	Sammelk/Ew	Einnahmen Sockel
Elektrokleingerätecontainer (sammeln, abschreiben)	450.176	0,24 €	108.042 €
reines Bringsystem	346.173	0,37 €	128.084 €
zusätzlich zum reinen Bringsystem	143.306	0,47 €	67.354 €
"nur" Holsystem (kein Bringsystem)	103.463	0,84 €	86.909 €
zusätzlich zum "nur" Holsystem (über Schadstoffmobil)	51.720	0,23 €	11.896 €
Erhöhung			402.285 €

§ 4

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt und die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen. Benutzer sind:

Die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Für die Abfallsammlung und -entsorgung durch das Schadstoffmobil sind die Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

§ 5

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht gegenüber den Städten und Gemeinden vierteljährlich (Sockelbetrag), ansonsten mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist, soweit nichts anders festgesetzt wird, spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenpflichtige, die Gebühren nicht gezahlt haben, obwohl diese fällig sind, haben Gebühren für weitere Anlieferungen bar zu entrichten. Falls Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, können Anlieferer von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Einzelanlieferungen ist die Gebühr sofort bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten. Die Gebühren für Kleinanlieferer sind bei der Anlieferung ebenfalls bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen sowohl den beauftragten Mitarbeitern des Depo-
niebetreibers, der Annahmestellen als auch Vertretern der EGST und des Kreises Steinfurt die
für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte sowie Auskünfte über Art und Her-
kunft der Abfälle zu erteilen und vorhandene Nachweise vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 15.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benut-
zung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt ge-
macht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird da-
rauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung
gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr
geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 15. Dezember 2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/009
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung:

Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
1	Haus- und Sperrmüll	20 03 01, 20 03 07	145,00 €/t
2	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden mit den nebenstehenden Abfallschlüsseln	19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 20 02 02, 20 02 03, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06	145,00 €/t
3	Altpapier, das von Gemeinden im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges eingesammelt wurde (die Gebühr wird entsprechend den tatsächlichen Verwertungskosten festgesetzt)	20 01 01	12,22 €/t
4	Bioabfälle	20 03 01	45,00 €/t
4a	Bioabfälle/Grünabfälle Störstoffanteil > 3 Gew.-%	20 03 01/20 02 01	145,00 €/t
5	Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine behandelten Küchenabfälle wie z.B. gekochte Speisereste oder Eierschalen)	20 02 01	35,00 €/t
6	Anlieferung von Abfällen zu den Annahmestellen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) je Anlieferung <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis 180 Liter ➤ ab 180,01 bis 450 Liter 		15,00 € 25,00 €
7	Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) zu den Grünannahmesammelstellen je Anlieferung <ul style="list-style-type: none"> - bis 180 Liter - von 180 bis 450 Liter 		2,50 € 5,00 €
8	Schadstoffe, die am Schadstoffmobil eingesammelt werden: <ul style="list-style-type: none"> quecksilberhaltige Abfälle ölhaltige Betriebsmittel Kondensatoren/Transformatoren (PCB-haltig) Gasentladungslampen Spraydosen (Aerosole) Feuerlöscher Laborchemikalien (anorganisch) Laborchemikalien (organisch) 	06 04 04 15 02 02 16 02 09 16 02 15 16 05 04 16 05 04 16 05 07 16 05 08	5.109,04 €/t 510,91 €/t 4.789,73 €/t 0,80 €/Stück 2.315,03 €/t 2.315,03 €/t 4.949,38 €/t 4.949,38 €/t

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
	Bleibatterien	16 06 01	15,96 €/t
	Lösemittel	20 01 13	622,66 €/t
	Säuren	20 01 14	1.197,43 €/t
	Laugen	20 01 15	1.197,43 €/t
	Fotochemikalien	20 01 17	1.037,78 €/t
	Pestizide (Pflanzenschutzmittel)	20 01 19	1.995,72 €/t
	Farben, Altlacke	20 01 27	478,97 €/t
	Dispersionsfarben	20 01 28	335,29 €/t
	Arzneimittel (Altmedikamente)	20 01 32	3.352,80 €/t
	Batterien und Akkumulatoren	20 01 33	319,32 €/t
	Inanspruchnahme des Schadstoffmobiles je angefangene Viertelstunde und je personenbesetztes Sammelfahrzeug		74,42 €/ angefangene Viertelstunde
	Mautkosten je Einsatz und mautpflichtiges Fahrzeug		15,70 €/ Einsatz
9	Unbelastete Böden aus Privathaushalten (Kleinmengen ab 0,5 t – max. 25 t)	17 05 04	17,00 €/t

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung:

Gebührentarif Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck

Abfälle und Wertstoffe aus **Privathaushalten** können in **haushaltsüblichen** Mengen auf dem Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck abgegeben werden. Die Abrechnung erfolgt pauschal nach Volumen (V) oder Anzahl/Stück!

Lfd. Nr.	Abfall-/Wertstoffart	
1	Altglas (Behälterglas, Hohlglas)	kostenlos
2	Altkleider / Schuhe	kostenlos
3	Altpapier	kostenlos
4	Batterien	kostenlos
5	CDs, DVDs (Musik/Filme)	kostenlos
6	Elektroaltgeräte	kostenlos
7	leere Toner und Druckerpatronen	kostenlos
8	Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen	kostenlos
9	Korken	kostenlos
10	Metalle	kostenlos

11	PE-Folien (sperrige Verpackungsfolie)	kostenlos		
		Mindestge- bühr	Gebühr nach (V)	bis max.
11	Grünabfall, Laub, Rasenschnitt	2,50 €	9,00 €/m ³	5,0 m ³
12	Baumstubben (bis Durchmesser 1,50 m)	3,50 €	17,00 €/m ³	5,0 m ³
13	Altholz (A I bis A III)	3,50 €	17,00 €/m ³	5,0 m ³
14	Glas (Flachglas)	3,50 €	55,00 €/m ³	3,0 m ³
15	Bauschutt	3,50 €	55,00 €/m ³	3,0 m ³
16	Sperrmüll	3,50 €	55,00 €/m ³	5,0 m ³
17	Restmüll	3,50 €	55,00 €/m ³	5,0 m ³
18	Baumischabfall, inkl. (Bau-)Styropor	3,50 €	55,00 €/m ³	5,0 m ³
19	gemischte Verpackungen, Kunststoffabfälle	3,50 €	55,00 €/m ³	5,0 m ³
20a	Altreifen ohne Felge	5,00 €	5,00 €/Stück	8 Stück
20b	Altreifen mit Felge	7,00 €	7,00 €/Stück	8 Stück
21a	Datenmüll aus Papier, sortenrein, ohne Ordner	1,00 €	10,00 €/m ³	0,5 m ³
21b	Datenträger (CD-ROM, Sticks, Disketten), keine Festplatten	2,00 €	2,00 €/20 Stück	50 Stück

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung

Entgelte der EGST (nachrichtlich):

Die EGST erhebt für die Beseitigung von Abfällen und Verwertung von Grünabfällen, die nicht von den Städten und Gemeinden des Kreises Steinfurt und Kleinanlieferern angeliefert werden, eigene Entgelte. Die Entgelte sind mindestens kostendeckend ermittelt und sie dienen bedarfsgerecht ebenfalls der Mengensteuerung.

Seit 2020 werden zur Sicherung des Deponievolumens im Kreis Steinfurt nur noch Abfälle zur Beseitigung auf der Deponie angenommen, die im Kreis Steinfurt angefallen sind. Alle bisherigen Tarife, die sich auf Abfälle mit Anfallort außerhalb des Kreises Steinfurt bezogen haben, entfallen in der Entgeltordnung. Sollten im Ausnahmefall dennoch Abfälle zur Beseitigung angenommen werden, die außerhalb des Gebietes des Kreises Steinfurt angefallen sind (z.B. Umsetzung einer ordnungsbehördlichen Ersatzvornahme im Notfall), so wird ein Aufschlag berechnet (siehe Fußnote).

Folgende Entgelte werden ab dem 01.01.2023 berechnet:

Lfd. Nr.	Abfälle, die in der Positivliste der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt aufgeführt sind	Entgelt ohne Umsatzsteuer
1.	Restabfälle, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind und die außerhalb der kommunalen Sammlung angeliefert werden	145,00 €/t
	Mindestens je m ³ Containervolumen	48,40 €/m ³
2.	Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhanges 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung für die Deponieklasse II sowie die zusätzlichen Feststoffkriterien Kohlenwasserstoffe, PAK (nach EPA), PCB (nach LAGA) und BTX gem. Planfeststellung ZDA für abzulagernde Abfälle einhalten und direkt auf der Zentraldeponie Altenberge beseitigt werden dürfen	
2.1.1.	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialsande, belastete und unbelastete Böden oder Bauschutt, soweit nicht nachfolgend aufgeführt, Anfallort im Kreis Steinfurt	57,00 €/t*
2.1.2.	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialsande, Böden oder Bauschutt, die gefährliche Stoffen enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen, soweit nicht nachfolgend aufgeführt. Anfallort im Kreis Steinfurt	57,50 €/t*
2.2.1.	Asbesthaltige Abfälle Anfallort im Kreis Steinfurt	115,00 €/t*
2.3.1.	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³ (Anfallort im Kreis Steinfurt)	322,00 €/t*
2.3.2.	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³ , die gefährliche Stoffen enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen, (Anfallort im Kreis Steinfurt)	324,00 €/t*
2.4.1.	Schlämme (stichfest). (Anfallort im Kreis Steinfurt)	114,00 €/t*
2.5.1	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (Abfallschlüssel 19 01 12, Monobereich)	247,00 €/t

3.	Grünabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01)	
3.1.	Grünabfälle (gewerblich)	39,50 €/t
3.2.	Baumstubben/Stämme am Kompostwerk Saerbeck	98,50 €/t
4.	Altholz (Altholzkategorie A I bis A III gem. § 2 Ziffer 4a, b und c Altholzverordnung)	78,00 €/t
5.	Mindestentgelte	
5.1.	für Abfälle gem. lfd. Nr. 1	25,21 €
5.2.	für Abfälle gem. lfd. Nr. 2.1.1 bis 2.5.1 sowie 4	12,60 €
5.3.	für Abfälle gem. lfd. Nr. 3	10,08 €
6	Ausstellung eines Sammelentsorgungsnachweises für asbesthaltige Baustoffe (unabhängig von Menge und Laufzeit).	150,00 €
Anmerkungen:		
1. Werden Abfälle deponietechnisch verwertet, gelten nicht die vorstehenden Entgelte.		
2. Änderungen der Entgelte für die Verwertung/Beseitigung/Entsorgung sind in begründeten Fällen möglich, soweit dadurch keine Kostenunterdeckung entsteht.		
Fußnote:		
*Abfälle mit Herkunft außerhalb des Kreis Steinfurt werden mit einem Aufschlag von 50 €/t berechnet.		

Kreis Steinfurt 50/2022/397

398. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-14-17499

Gegen Herrn Igor Kopeliuk, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 16.12.2022 (Az.: 51-14-14-17499) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 16.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2022/398

399. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-43-17803

Gegen Herrn Evgenij Pastoew, zuletzt wohnhaft in Charkiw, Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.12.2022 (Az.: 51-14-43-17803) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2022/399

400. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17670

Gegen Herrn Constantin Ciobanu, zuletzt wohnhaft in Rumänien ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.12.2022(Az.: 51-14-23-17670) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2022/400

401. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17447/17446

Gegen Herrn Nikolai Maksimenko zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.12.2022 (Az.: 51-14-23-17447/17446) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2022/401

402. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-43-17668

Gegen Herrn Jacob Cole Harford, zuletzt wohnhaft in 2585 Kawakawa Bay, Neuseeland, Kawara Place 3, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.09.2022 (Az.: 51-14-43-17668) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2022/402

403. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-33-17565/17564

Gegen Herrn Sergei Orlianskyi, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.12.2022 (Az.: 51-14-33-17565/17564) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2022/403

404. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-17674

Gegen Herrn Roman Kolodchak, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.12.2022 (Az.: 51-14-12-17674) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2022/404

405. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-24-17712

Gegen Dimitrij Mykolayovych, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.12.2022 (Az.: 51-14-24-17712) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2022/405

406. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-17570

Gegen Herrn Viktor Batorin, zuletzt wohnhaft in 24963 Jerrishoe, Tarperstr. 9 ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.07.2022 (Az.: 51-14-21-17570) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2022/406

407. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-45-17796

Gegen Herrn Ersan Marcel Sahin, zuletzt wohnhaft in 59269 Beckum, Hauptstraße 169, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.11.2022 (Az.: 51-14-45-17796) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2022/407

408. Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Steinfurt durch die Bezirksregierung Münster

Die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Steinfurt wurde durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 47 vom 25.11.2022 auf den Seiten 317 bis 320 bekannt gemacht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Steinfurt, 22.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Büro des Landrates
Im Auftrag
gez. Herbring

Kreis Steinfurt 50/2022/408